

Heiratsfreudigere Schweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Todestag entscheidet darüber, ob altes oder neues Erbrecht zur Anwendung kommt (15 SchlT ZGB von 1907). Stirbt eine Person vor dem 1. Januar 1988, so untersteht ihr Nachlass dem alten Erbrecht, unabhängig davon, wann die Erbteilung tatsächlich erfolgt. Stirbt eine Person nach dem 1. Januar 1988, so berechnen sich die gesetzlichen Erbteile, die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote nach neuem Erbrecht.

Alle Testamente und alle Erbverträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts errichtet worden sind, bleiben ungültig. Damit können sich aber Auslegungsprobleme ergeben, da sich, wie schon dargelegt, die Pflichtteile und frei verfügbaren Quoten nach neuem Recht berechnen. Vermachte der Erblasser einer Person einfach «die frei verfügbare Quote», so kann sich beispielsweise die Frage stellen, ob er damit die frei verfügbare Quote nach altem oder nach neuem Recht meinte. Erbrechtliche Streitigkeiten gehören zu den unerfreulichsten Angelegenheiten in der juristischen Praxis. Sie lassen sich vermeiden, wenn letztwillige Verfügungen so formuliert werden, dass sie keinen Interpretationsspielraum lassen. Wer deshalb unter altem Recht eine letztwillige Verfügung erreicht hat, die sich nach schweizerischem Recht beurteilt, dem ist dringend zu empfehlen, seine Anordnungen im Lichte des neuen Erbrechts zu überprüfen und sich zu überlegen, ob sie klar und eindeutig sind.

V. Ausblick

Im Laufe des nächsten Jahres sollte in der Schweiz das neue Bundesgesetz über das

internationale Privatrecht in Kraft treten. Es regelt die Frage, welches Recht aus schweizerischer Sicht auf Schweizer Bürger im Ausland anwendbar ist. Nach diesem – wohlverstanden zwar im Parlament durchberatenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetz – können die Ehegatten wählen, ob sich ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach ihrem Wohnsitzrecht oder ihrem Heimatrecht richten. Die Rechtswahl muss schriftlich vereinbart sein oder sich eindeutig aus einem Ehevertrag ergeben. Die Rechtswahl kann jederzeit getroffen werden. Haben die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen, so unterstehen sie güterrechtlich grundsätzlich dem gemeinsamen Wohnsitzrecht.

Für das Erbrecht ist in diesem neuen Gesetz vorgesehen, dass der Nachlass eines Schweizer Bürgers mit letztem Wohnsitz im Ausland dem Recht untersteht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. In einer letztwilligen Verfügung kann aber für die Teilung des Nachlasses das Recht des Heimatstaates anwendbar erklärt werden.

Die liechtensteinischen Gerichte anerkennen die Unterstellung der Erbfolge unter schweizerisches Recht, wenn dies in einem Testament oder einem Erbvertrag erklärt wird.

(Anmerkung durch lic. iur. M. Bizozzero, Obergerichtspräsident, Vaduz)



Der Vortrag «Ehe- und Erbrecht» vom 16. Oktober 1987 fand im Rathaussaal in Vaduz statt und wurde von 55 Teilnehmern besucht.

Heiratsfreudigere Schweizer

Erstmals seit 1973 sind im letzten Jahr wieder über 40000 Ehen geschlossen worden. Das Bundesamt für Statistik meldet aber auch eine weitere Erhöhung des mittleren Heiratsalters und eine entsprechende Erhöhung des Generationenabstandes. 1980 betrug das durchschnittliche Heiratsalter der ledigen Frauen 25,2 Jahre, im ver-

gangenen Jahr bereits 26,3 Jahre. Bei den Männern stieg das entsprechende Durchschnittsalter von 27,6 auf 28,7 Jahre. Zwar nehmen seit bald zehn Jahren auch die Geburten wieder zu, doch reichen diese – ohne Berücksichtigung der Wanderungen – nicht aus, um langfristig den Bevölkerungsbestand zu halten.

Nobelpreis für Supraleiter

Schon wieder ein Physik-Nobelpreis für einen Schweizer: Karl Alex Müller gewinnt die Auszeichnung zusammen mit dem Deutschen Johannes Georg Bednorz für die Entdeckung einer neuen Klasse von Supraleitern für elektrischen Strom. Die Wissenschaftler sind im IBM-Forschungslaboratorium in Rüschlikon/ZH tätig, wie übrigens auch die letztjährigen Gewinner Rohrer und Binnig.